

99102097058000

Steueranmeldung nach VersStG Durchführung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/102554746/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102097058000
Leistungsbezeichnung I	Steueranmeldung nach VersStG Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Eigenständig berechnete Versicherungsteuer anmelden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steueranmeldung, Steueramt, Versicherungsteueramt, Versicherungsteueranmeldungsverfahren, Versicherungsteueranmeldung, Steueranmeldungsverfahren, Bundeszentralamt für Steuern, Steuerberechnung, BZStOnline-Portal, Steuern, Versicherungsteuer, Versicherungsanmeldung, BOP, Versicherungsteuerberechnung, BZSt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/versstg/
Teaser	Wenn Sie Versicherungsentgelte erhalten, müssen Sie die Versicherungsteuer selbst berechnen und beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anmelden.
Volltext	Die Versicherungsteuer betrifft Prämien- oder Beitragszahlungen aus Versicherungsverträgen. Steuerschuldner der Versicherungsteuer ist der Versicherungsnehmer. Jedoch müssen Sie als Versicherer in der Regel die vereinnahmte Versicherungsteuer für den Versicherungsnehmer entrichten. Der Versicherungsnehmer muss nur dann die Versicherungsteuer selbst anmelden und entrichten, wenn weder Versicherer noch Inkassobevollmächtigte ihren Sitz in einem EU- oder EWR-Staat haben. Als Steuerentrichtungsschuldner müssen Sie Ihre Steuer im Rahmen der Steueranmeldung für Versicherungen selbst berechnen, anmelden und entrichten.
Erforderliche Unterlagen	für Ihren Fall passendes Online-Formular: • Versicherungsteueranmeldung • Versicherungsteueranmeldung für EU- / EWR-Versicherer ohne Geschäftsleitung oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland • Versicherungsteueranmeldung für Bevollmächtigte • Versicherungsteueranmeldung für Versicherungsnehmer

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie sind: • der Versicherer • die oder der Bevollmächtigte oder • der Versicherungsnehmer
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Ihre Versicherungsteueranmeldung müssen Sie elektronisch im BZSt-Online-Portal (BOP) übermitteln. • Füllen Sie das passende Anmeldeformular für die Versicherungsteuer über das BOP vollständig aus. Die Formulare zur Versicherung- und Feuerschutzsteuer finden Sie im BOP unter: Formulare und Leistungen/Alle Formulare/Steuer-National/Versicherung- und Feuerschutzsteueranmeldungsformular • Übermitteln Sie die Anmeldung. • Überweisen Sie den selbst berechneten Steuerbetrag zum Fälligkeitsdatum oder dieser wird bei erteiltem SEPA-Mandat von Ihrem Konto eingezogen. Hinweise: • Für die Steueranmeldung brauchen Sie eine Steuernummer. • Für die elektronische Steueranmeldung im BOP müssen Sie sich für das BOP registrieren. Füllen Sie dazu das Formular "Antrag auf (Neu)-Zulassung/Registrierung zur elektronischen Übermittlung von Versicherungsteuer- und/oder Feuerschutzsteueranmeldung" aus und führen Sie die Registrierung durch. • Alternativ zur Registrierung im BOP können Sie ein bestehendes Elsterzertifikat nutzen. • Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Wenn das BZSt einem entsprechenden Antrag zustimmt, können Sie die Steuer mit einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anmelden. Sie finden den Vordruck auf der Internetseite des BZSt im Bereich "Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer".

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Ihre Steueranmeldung gilt mit Eingang beim BZSt als Steuerfestsetzung und unterliegt dem Vorbehalt der Nachprüfung. Führt die Steueranmeldung zu einer Herabsetzung der bisher zu entrichtenden Steuer oder zu einer Steuervergütung, gilt diese erst als Steuerfestsetzung, wenn das BZSt zustimmt. Die Zustimmung bedarf keiner Form.
Frist	für Versicherer und Bevollmächtigte: • Einreichen der Steueranmeldung und Entrichten der Steuer: 15 Tage nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums Anmeldezeitraum ist in der Regel ein Kalendermonat • bei weniger oder gleich 1.000 EUR Steuer im Vorjahr: 15 Tage nach Ende eines Kalenderjahres • bei mehr als 1.000 EUR und weniger oder gleich 6.000 EUR Steuer im Vorjahr: 15 Tage nach Ende eines Kalendervierteljahres für Versicherungsnehmer: • Einreichen der Steueranmeldung und Entrichten der Steuer: 15 Tage nach Ablauf des Monats der Zahlung des Versicherungsentgelts Hinweise: Geht die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein, müssen Sie möglicherweise einen Verspätungszuschlag zahlen. Wenn Sie die Frist von 15 Tagen nicht einhalten, entscheidet das Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen über die Höhe der Steuer.
weiterführende Informationen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Versicherungen/VersicherungFeuerschutzsteuer/versicherungfeuerschutzsteuer_node.html https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Versicherungen/VersicherungFeuerschutzsteuer/ElektronischeDatenuebermittlung/elektronischdatenuebermittlung.html https://www.elster.de/bportal/start https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034109
Hinweise	Als Versicherer sind Sie verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen Ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen.
Rechtsbehelf	• Einspruch • Finanzgerichtliche Klage

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Steueranmeldung nach VersStG Durchführung • Anmeldung der eigenständig berechneten Versicherungsteuer • Versicherungsteuer: Besteuerung von Prämien oder Beitragszahlungen aus Versicherungsverträgen • Steuerentrichtungsschuldner sind in der Regel die Versicherer • Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer • Fristen: 15 Tage nach Ablauf des Anmeldungszeitraums Steueranmeldung übermitteln und Steuer zahlen • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Anmeldung der Versicherungsteuer über BZSt-OnlinePortal (BOP) • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Steueranmeldung nach VersStG Durchführung, Steueranmeldung nach VersStG Durchführung